

## Anlage 1 zur BV 2016/090

Stadt Neustadt a. Rbge.  
FD Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 23.03.2016

An das  
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

### **Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2014**

Sehr geehrter Herr Thiele,

für die Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2014 und die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum bedanke ich mich bei Ihnen und Ihrem Team sehr herzlich.

#### Allgemeines:

Im letzten Absatz der Ziffer 7.3 (Seite 36 des Prüfberichtes) ist das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes nachstehend zusammengefasst:

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Neustadt a. Rbge. entsprechen – unter Einbeziehung der im Bericht und im Sonderbericht zu den Personalkosten 2014 ausgeführten Beanstandungen - nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt dadurch eingeschränkt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität gaben – außer den im Bericht genannten - zu Beanstandungen keinen Anlass.*

Soweit es im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) offene Beanstandungen zum Jahresabschluss 2014 gab, nehme ich nachstehend Stellung. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Einlassung des RPA kursiv dargestellt, die Antwort des Bürgermeisters dazu in Normalschrift.

#### **Beanstandungen:**

##### a) Seite 8, Ziffer 2.1 Systemprüfung

*Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass sich nach der dem Rat zugeleiteten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Bilanz, Beträge nachträglich geändert haben. Ursache waren ein Update des Finanzsoftwareanbieters sowie nachträgliche Buchungen im Jahr 2014. Davon ausgehend, dass diese Fehlbuchungen storniert beziehungsweise korrigiert werden, hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung anhand des vorgelegten Abschlusses fortgeführt.*

*Eine diesbezügliche Bestätigung zur Korrektur wurde bereits nachgereicht.*

*Es ist ernsthaft die Frage zu stellen, ob das Buchungssystem H & H noch als sicher einzustufen ist.*

## Anlage 1 zur BV 2016/090

Zu a): Die Finanzverwaltung wird bei künftigen Updates darauf achten, dass sich der Fehler nicht wiederholt und bereits geschlossene Haushaltsjahre auch geschlossen bleiben. Weiterhin wurden alle Bediensteten im Finanzbereich noch einmal darauf hingewiesen, dass nach der Durchführung des Jahresabschlusses keine Buchungen mehr in den betreffenden Haushaltsjahren vorgenommen werden dürfen. Hiervon ausgehend stuft die Verwaltung das Buchungssystem H&H weiterhin als sicher ein.

### b) Seite 10, Ziffer 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

*Gemäß § 129 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ist der Abschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dies erfolgte nicht.*

Zu b): Der für die Berechnung der Pensionsrückstellungen 2014 maßgebliche Bescheid der Nds. Versorgungskasse – bei der Stadt eingegangen Anfang Februar 2015 - war fehlerhaft. Den korrigierten Bescheid erhielt die Stadt erst Ende April 2015, sodass es nicht möglich war, den Jahresabschluss – wie gesetzlich vorgesehen - bis Ende März 2015 durchzuführen.

### c) Seite 12, Ziffer 4.1.1 Ergebnishaushalt

*Wie bereits in den Vorjahren bestanden bei einigen Positionen erhebliche Abweichungen.*

#### Seite 15, Ziffer 5.1 Ergebnisrechnung

*Wie schon in den Vorjahren waren erhebliche Abweichungen im Plan-Ist-Vergleich festzustellen. Insbesondere betroffen waren Personalkosten, Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen.*

*Siehe Sonderbericht „Prüfung der Personalkosten 2014“.*

Zu c): Es ist unbestritten, dass die Verwaltung hinsichtlich der Planung besser werden muss. Im Bereich der Personalaufwendungen erhofft sich die Verwaltung künftig eine genauere Planung durch die neue Abrechnungssoftware „LOGA“, die die Stadt seit dem 01.01.2016 einsetzt.

Die Abweichung bei den Transferaufwendungen (Minderausgabe rd. -2,1 Mio. EUR) ist im Wesentlichen – wie im Jahresabschlussbericht aufgeführt - durch die Entscheidung der Region Hannover während des laufenden Haushaltsjahres 2014 begründet, dass die regionsangehörigen Gemeinden die Sozialhilfezahlungen ab Herbst 2014 nicht mehr im eigenen Haushalt, sondern direkt im Regionshaushalt zu verbuchen haben. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Effekt, der bei der Planaufstellung 2014 so nicht vorhersehbar war.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurde die Summe der bereitgestellten Planansätze in den Haushaltsjahren seit Einführung der Doppik regelmäßig unterschritten. Die größten Minderausgaben treten in der Regel bei den Mitteln für die Bauunterhaltung, der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, den Planungsmitteln sowie den Mitteln für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen auf, wobei die Minderausgabe bei den

## Anlage 1 zur BV 2016/090

Bewirtschaftungskosten in der Regel den niedrigeren Heizkosten in einem milden Winter (in 2014 rd. -286.000 EUR) geschuldet ist. Wesentliche Ursache für die Abweichungen war erneut der Umstand, dass das zu bewältigende Arbeitsvolumen im Vergleich zu den Personalkapazitäten zu optimistisch geplant wurde. Hier haben Rat und Verwaltung künftig noch realistischere Maßstäbe anzulegen.

### d) Seite 17, Ziffer 5.1.2.1.2 Personalaufwand

*Im Rahmen der VISA-Kontrolle wurde festgestellt, dass zwei Mitarbeiterinnen für „besonderes Engagement“ Konzertkarten im Gesamtwert von 495,81 Euro erhalten sollten. Im weiteren Prüfverlauf wurde festgestellt, dass bereits im Jahr 2014 einer Beamtin für besondere Leistungen ein Reisegutschein (2 Personen) im Wert von 254,00 Euro zuerkannt wurde.*

*Die Zulässigkeit solcher Zahlungen begründet sich in der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung vom 05.10.1999. Danach kann bei herausragenden besonderen Einzelleistungen eine Prämie zuerkannt werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es dazu keinen gesonderten Vorgang geben würde und man dies in einer Vorstandsklausur beschlossen habe. Weitergehende Fragen hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung dieser Sachzuwendungen blieben weitestgehend unbeantwortet. Augenscheinlich war - und dies wurde seitens des SG Personal bestätigt -, dass im Jahr 2014 seitens der Verwaltung hierzu keine Steuern abgeführt wurden.*

*Eine Richtlinie, die diesbezüglich eine Gleichbehandlung aller Bediensteten gewährleistet, gab es nicht, so dass hier dringender Klärungsbedarf besteht.*

Zu d: Es ist zutreffend, dass für die Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge. keine interne Richtlinie für diesen Anwendungszweck existiert, da eine rechtskonforme Umsetzung auch allein basierend auf den Inhalten der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung erfolgen kann. Entsprechend ist hier verfahren worden. Ob für die genannten Sachzuwendungen Steuern abzuführen sind, wird gegenwärtig noch geprüft. Gegebenenfalls müssen diese nachentrichtet werden.

### e) Seite 26, Ziffer 5.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von Inneren Darlehen aus Investitionstätigkeit

*Nach dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen ist die Kontenart 799 der Rückzahlung von inneren Darlehen vorbehalten. Die diesbezüglichen Konten wiesen in der Finanzrechnung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2014 einen Gesamtbetrag in Höhe von 168.114.847,26 EURO aus. Bei diesem Betrag handelte es sich natürlich nicht um die Rückzahlung innerer Darlehen. Vielmehr wurden auf der Kontenart 799 die Summen sämtlicher Ausgaben verbucht, was nach Auskunft der Verwaltung durch die Software H+H vorgegeben ist. Die Software entspricht in diesem Punkt nicht dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen und somit nicht dem Niedersächsischen Haushaltsrecht. Im Rahmen der Prüfung erfolgte diese Feststellung bereits - eine Änderung sollte möglichst bald angestrebt werden.*

Zu e): Das Problem wurde dem Softwareunternehmen bereits im Zusammenhang mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 mitgeteilt.

Aufgrund der doppischen Systematik wird für die Einzahlungs- und Auszahlungsbuchungen jeweils auch ein Finanzsummenkonto (sog. Sammelkonto)

## Anlage 1 zur BV 2016/090

benötigt. Das Unternehmen H&H - wie auch andere Finanzsoftwarehersteller – haben hierfür seinerzeit bei den Programmierstellungen bewusst das jeweils letztmögliche Konto (6999999 bei den Einzahlungen/7999999 bei den Auszahlungen) gewählt, um bei Kontenplanänderungen durch die Länder handlungsfähig zu bleiben. Alles andere würde Umprogrammierungen bei Kontenplanänderungen notwendig machen, was mit Blick auf die Komplexibilität der Programme zu vielfältigen Fehlern führen würde.

Der Nds. Kontenplan sieht die Kontenart 799 und in der weiteren Folge das Konto 7991 für die Rückzahlung von inneren Darlehen vor. Ansonsten trifft er keine Festlegungen für die weitere Untergliederung der Kontenart 799. Gleichwohl verstößt die Vorgehensweise der Softwarehersteller laut fernmündlicher Aussage des Nds. Landesamtes für Statistik gegen den Nds. Kontenplan. Die jährlich aus dem Finanzprogramm H&H zu erzeugende Finanzstatistik für das Landesamt ist trotzdem korrekt, da dabei die Summenkonten 6999999 und 7999999 ausgespart bleiben.

Die Verwaltung wird das Unternehmen H&H noch einmal auf den Verstoß mit der Bitte um Abstellung hinweisen. Eine anderweitige Lösung zeichnet sich derzeit aber nicht ab.

Bei der Stadt Neustadt a. Rbge. sind gegenwärtig folgende Konten im Bereich der Kontenart 799 angelegt.

7991000	Rückzahlung von internen Darlehen
7999000	Allg. Finanzausgaben (Besonderes Konto)
	Bestandsvortrag Auszahlungen
7999010	(Besonderes Konto)
7999020	Auszahlungen aus Schwebeposten
	Summenkonto Finanzauszahlungen
7999999	(Besonderes Konto)

Diese Systematik ist bei den Auswertungen aus der Kontenart 799 in H&H heraus zu berücksichtigen.

### f) Seite 31, Ziffer 5.5.1.2.3 Rückstellungen

*Es wurden Rückstellungen für Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub gebildet. Die Beträge sind zum Vorjahr wiederum gestiegen. Die Steigerung im Bereich der Urlaubsrückstellungen lag im gesetzlichen Rahmen. Die Rückstellungen für Überstunden basierten auf zulässigen Überstunden anhand der Rahmenvereinbarung über die flexible Arbeitszeit. Darin enthalten waren jedoch auch grundsätzlich unzulässige Fälle mit Überstunden von 123 Std. bis 488 Std. die eine Gesamtsumme von ca. 73 Tsd. Euro ausmachten.*

**Zu f):** Die Rahmenvereinbarung über die flexible Arbeitszeit beinhaltet exakte Regelungen über die Anzahl der zulässigen Mehrstunden und über das anzuwendende Verfahren bei Überschreitungen. In diesem Fall sind durch die Führungskräfte individuelle Lösungsschritte zur Reduzierung der Mehrstunden einzuleiten. Die Führungskräfte sind auf die Wahrnehmung dieser Führungsaufgabe hingewiesen worden. Sie haben entsprechende Vereinbarungen zum Abbau der Mehrstunden mit den Bediensteten getroffen.

## Anlage 1 zur BV 2016/090

### g) Seite 34, Ziffer 6 Laufender Prüfungsvorfall aus 2015 (Sonderinfo)

*Mit Datum vom 29.10.2015 wurde eine Rechnung einer Beraterfirma wegen der Erstellung einer Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer Stadtnetze inkl. zweifacher Modifikation in Höhe von 2.380,-- Euro beglichen. Eine Sachverhaltsaufklärung konnte nicht erfolgen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde nicht geantwortet.*

Zu g: Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat in ihrer Funktion als Gesellschafterin auch darauf zu achten, dass die Geschäftsführerstellen bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen mit ausreichend qualifiziertem Personal besetzt sind. In diesem Zusammenhang war ein externes Unternehmen damit beauftragt worden, für eine Neubesetzung ein passendes Stellenprofil zu entwickeln, da noch nicht abzusehen war, dass das Beschäftigungsverhältnis mit dem bisherigen Geschäftsführer verlängert werden kann. Entsprechend ist auch bei der Besetzung der Geschäftsführerstelle für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft verfahren worden. Die Verwaltung bittet die verspätete Stellungnahme zu diesem Punkt zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Uwe Sternbeck  
Bürgermeister